

053387/EU XXIV.GP
Eingelangt am 08/06/11



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2011
SEK(2011) 687

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitdokument zum / zur

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf
Benachrichtigung eines Dritten im Falle einer Festnahme**

KOM(2011) 326 endgültig
SEK(2011) 686

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Folgensabschätzung bezieht sich auf eine Maßnahme, die das Recht von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren auf Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung eines Dritten über ihre Festnahme betrifft. Mit dieser Maßnahme sollen EU-weit geltende Mindestvorschriften über das Recht auf Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung über die Festnahme festgelegt werden.

Probleme

Die Folgenabschätzung ergab als allgemeine Probleme, dass 1) das Vertrauensverhältnis zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten unzulänglich ist und 2) Mängel beim Schutz der Grundrechte in Strafverfahren in der EU bestehen. Insbesondere sind in vielen Mitgliedstaaten weder der Rechtsbeistand noch die Benachrichtigung über die Festnahme hinreichend gewährleistet. Dies äußert sich auf unterschiedliche Weise. In einigen Mitgliedstaaten haben Verdächtigte derzeit kein Recht darauf, sich vor einer polizeilichen Vernehmung mit einem Rechtsanwalt zu beraten, bzw. haben kein Recht auf Rechtsbeistand während der polizeilichen Vernehmung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Auffassung vertreten, dass Verdächtigte das Recht haben, sich ab der ersten polizeilichen Vernehmung mit einem Rechtsbeistand zu beraten und sich während der polizeilichen Vernehmung aktiv von einem Rechtsbeistand verteidigen zu lassen (*Salduz gegen Türkei, Brusco gegen Frankreich*). Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeit, auf einen Rechtsbeistand zu verzichten. Der Status von Beweismitteln, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistands erlangt wurden, variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fehlen EU-Vorschriften über die Rechtsberatung für eine gesuchte Person sowohl im Staat der Ausstellung als auch im Staat der Vollstreckung, was das Vertrauen weiter untergräbt. Dies lässt sich deutlich anhand von Fallstudien in der Folgenabschätzung belegen. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat im Hinblick auf die Benachrichtigung über die Festnahme bei Gesprächen mit Festgenommenen im Zuge seiner Länderbesuche wiederholt festgestellt, dass das Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme – gleichwohl statutarisch verankert – in der Praxis nicht allen Festgenommenen zugestanden oder nur mit erheblicher Verzögerung eingeräumt wird (oftmals erst ab einem gewissen Stadium, z. B. wenn die Betreffenden dem Richter vorgeführt werden). Zudem erhält der Festgenommene in vielen Fällen keine Rückmeldung in Bezug auf die Kontaktaufnahme zu der zu verständigenden Person seiner Wahl.

Subsidiarität: Die Notwendigkeit für Maßnahmen auf EU-Ebene beruht unter anderem auf der grenzüberschreitenden Dimension des Problems angesichts der Freizügigkeit der Bürger (einschließlich Straftäter), auf den Unzulänglichkeiten der Durchsetzungsmechanismen des EGMR und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und auf dem aus den EU-Maßnahmen resultierenden Zugang zur gesamten Palette von EU-Durchsetzungsmechanismen.

Ziele

Maßnahmen auf EU-Ebene betreffend den Rechtsbeistand sollten die folgenden allgemeinen und besonderen Ziele erreichen:

Allgemeine Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in der EU
--------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus für Personen in Strafverfahren
Besondere Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der aus Verzögerungen, Ablehnungen oder Rechtsmitteln resultierenden Kosten bei Anträgen auf justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten • Angemessener Rechtsbeistand für Verdächtigte oder Beschuldigte im gesamten Strafverfahren • Gewährleistung des Rechts von Verdächtigten oder Beschuldigten, denen die Freiheit entzogen wurde, einen Dritten ihrer Wahl über den Freiheitsentzug benachrichtigen zu lassen

Optionen

Bei der Folgenabschätzung wurden folgende Optionen berücksichtigt:

- **Option 1:** Beibehaltung des Status quo. Diese Option würde bedeuten, dass auf EU-Ebene keine Maßnahmen getroffen werden.
- **Option 2:** Empfehlung für bewährte Verfahren zum Recht von Verdächtigten und Beschuldigten auf Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung über die Festnahme
- **Option 3:** Richtlinie mit Mindestvorschriften in Anwendung des EGMR-Besitzstandes zum Rechtsbeistand (d.h. Konvention und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), der CPT-Empfehlungen zur Benachrichtigung über die Festnahme und der verstärkten Anwendung der Instrumente für gegenseitige Anerkennung.
 - Diese Option würde fünf spezifische Aspekte des Rechts auf Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung über die Festnahme umfassen. Insbesondere würde sie einen frühzeitigen Rechtsbeistand gewährleisten, den Inhalt des Rechts auf Rechtsbeistand sowie des Rechts auf Rückmeldung zur Benachrichtigung über die Festnahme festlegen, einen möglichen Verzicht und Abhilfen vorsehen und für Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls in den Vollstreckungs- und Ausstellungsstaaten gelten.
- **Option 4:** Richtlinie mit Bestimmungen zur Anwendung der CPT-Empfehlung zur Benachrichtigung über die Festnahme, die über den EGMR-Besitzstand zum Recht auf Rechtsbeistand und die Instrumente für gegenseitige Anerkennung hinausgehen.
 - Diese Option würde über die Ausführungen zu Option 3 hinaus (bei gleichem Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme) gewährleisten, dass der Rechtsbeistand bereits vor (anstatt bei) einer polizeilichen Vernehmung gewährt wird. Sie würde eine allgemeine Pflichtverteidigung vorschreiben und die Verwendung von Beweismitteln verbieten, die unter Verstoß gegen das Recht auf Rechtsbeistand erlangt wurden.

AUSWIRKUNGEN

Wirksamkeit bei der Erreichung der Ziele:

- **Option 1:** Da die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Rechtsprechung des EGMR und die CPT-Empfehlungen von den Mitgliedstaaten nicht einheitlich

umgesetzt werden, ist das Schutzniveau bei Verdächtigten nach wie vor unzureichend. Zudem lassen der EGMR und seine Rechtsprechung gewisse Aspekte unberücksichtigt, die für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind (z. B. Verfahren zum Vollzug des Europäischen Haftbefehls).

- **Option 2:** Es ist fraglich, ob eine nichtverbindliche Empfehlung von allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt würde, insbesondere von denjenigen, die derzeit die Mindestvorschriften des EGMR und die CPT-Empfehlungen nicht einhalten.
- **Option 3:** Diese Option böte sämtliche Stärken eines Rechtsakts (Verbindlichkeit, Durchsetzbarkeit). Insbesondere würde sie durch die folgenden besonderen Maßnahmen zu einer besseren Vereinbarkeit mit dem EGMR-Besitzstand und den CPT-Empfehlungen und zu einer besseren justiziellen Zusammenarbeit beitragen:

1. **Zeitlicher Aspekt:** Rechtsbeistand von der ersten polizeilichen Vernehmung an und Benachrichtigung über die Festnahme ab dem Entzug der Freiheit
 2. **Sachlicher Geltungsbereich:** besondere Vorschriften über Handlungsmöglichkeiten des Rechtsbeistands und das Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme, verstärkt durch die verbindliche Rückmeldung betreffend die Benachrichtigung
 3. **Verzicht auf einen Rechtsbeistand**
 4. **Folgen von Verstößen:** Bestimmung, der zufolge die Mitgliedstaaten Abhilfen vorsehen müssen, wenn gegen das Recht auf Rechtsbeistand verstößen wird
 5. **Vollzug des Europäischen Haftbefehls:** Die gesuchte Person hat sowohl im Mitgliedstaat der Ausstellung als auch in dem der Vollstreckung das Recht auf Rechtsbeistand.
- **Option 4:** Gemäß dieser Option würde die Richtlinie über die Ausführungen zu Option 3 hinaus (bei gleichem Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme) gewährleisten, dass der Rechtsbeistand bereits *vor* (anstatt *bei*) einer polizeilichen Vernehmung gewährt wird. Sie würde eine allgemeine Pflichtverteidigung vorschreiben und die Verwendung von Beweismitteln verbieten, die unter Verstoß gegen das Recht auf Rechtsbeistand erlangt wurden. Aus diesem Grund würden diese drei zusätzlichen Elemente (Aspekte 1, 3 und 4) die justizielle Zusammenarbeit wie folgt verbessern:
 1. **Zeitlicher Aspekt:** Die Gewährung eines Rechtsbeistands bereits vor der ersten polizeilichen Vernehmung würde gewährleisten, dass der Verdächtigte seine Verteidigung vor der Vernehmung vorbereiten kann.
 2. **Pflichtverteidigung:** Die Anforderung, dass einem Verdächtigten stets ein Rechtsbeistand zur Seite zu stellen ist, wäre die beste vertrauensfördernde Maßnahme für Justizbehörden.
 3. **Folgen von Verstößen:** EU-weite Regelung, dass unter Verstoß gegen das Recht auf Rechtsbeistand erlangte Beweismittel vor Gericht nicht zulässig sind

Auswirkungen auf die Grundrechte

- **Option 1:** Die Grundrechte werden weiterhin je nach nationalem System unterschiedlich geschützt. Die Charta der Grundrechte gilt nur, sofern EU-Rechtsvorschriften betroffen sind, beispielsweise im Rahmen des Europäischen Haftbefehls.

- **Option 2:** Die Auswirkungen dieser Option hängen ebenso wie die Verbesserung des Rechts auf ein faires Verfahren, das Recht der Verdächtigen und Beschuldigten auf Verteidigung und der Schutz vor Misshandlung davon ab, wie die Mitgliedstaaten die EU-Empfehlung umsetzen.
- **Option 3:** Diese Option würde eine Stärkung des **Rechts auf Freiheit und Sicherheit** (Artikel 6 EU-Grundrechtecharta, Artikel 5 EMRK), des **Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht** (Artikel 47 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 und 13 EMRK) sowie der **Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte** (Artikel 48 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 EMRK) bewirken. Sowohl das Recht auf Rechtsbeistand als auch das Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme enthalten formelle Garantien gegen Misshandlung und wirken somit einem etwaigen Verstoß gegen das **Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung** (Artikel 4 EU-Grundrechtecharta, Artikel 3 EMRK) entgegen. Das Recht auf Benachrichtigung über die Festnahme fördert die **Achtung des Privat- und Familienlebens** (Artikel 7 EU-Grundrechtecharta, Artikel 8 EMRK).
- **Option 4:** Diese Option würde eine Stärkung des **Rechts auf Freiheit und Sicherheit** (Artikel 6 EU-Grundrechtecharta, Artikel 5 EMRK), des **Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht** (Artikel 47 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 und 13 EMRK) sowie der **Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte** (Artikel 48 EU-Grundrechtecharta, Artikel 6 EMRK) bewirken. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf würde zusätzlich dadurch gestärkt, dass ein Verbot der Zulässigkeit von unter Verstoß gegen das Recht auf Rechtsbeistand erlangten Beweismitteln vor Gericht eingeführt würde.

- **Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen**

- **Option 1:** Obwohl mit dieser Option keine unmittelbaren neuen finanziellen Belastungen verbunden sind, wird sie zu keiner Verringerung der Strafverfolgungskosten der Mitgliedstaaten und der Kosten für einzelne Verdächtigte oder Beschuldigte führen, die durch Rechtsmittel bzw. eingestellte/verzögerte Strafverfolgung infolge eines unzureichenden Rechts auf Rechtsbeistand entstehen.
- **Option 2:** Die Auswirkungen hängen davon ab, inwieweit die Mitgliedstaaten alle oder einige in der Empfehlung enthaltene Bestimmungen umsetzen.
- **Option 3:** Die finanzielle Belastung beträgt **etwa 300 000 EUR für einen großen Mitgliedstaat und zwischen 4 100 und 70 950 EUR für einen kleinen Mitgliedstaat**. Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf einzelne Personen werden in der Folgenabschätzung (grob) auf **etwa 1 500 EUR** pro Person im Falle eines Europäischen Haftbefehls beziffert.
- **Option 4:** Die finanziellen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten dürften mit **etwa 179 Mio. EUR** für einen großen Mitgliedstaat und **etwa 110 Mio. EUR** für einen Mitgliedstaat mittlerer Größe veranschlagt werden. Die Kosten für einzelne Personen liegen schätzungsweise zwischen **4 170 EUR** und **5 200 EUR** pro Verdächtigtem/Beschuldigtem und Fall (bei Strafverfahren) und bei **etwa 1 500 EUR** pro Person und Fall (im Falle eines Europäischen Haftbefehls).

Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen

- **Option 1:** Die Notwendigkeit, bestimmte EGMR-Urteile und CPT-Empfehlungen umzusetzen, könnte sogar zu einer Vergrößerung der bestehenden Unterschiede führen, insbesondere da die Mitgliedstaaten die Urteile des EGMR tendenziell nicht einheitlich auslegen.

- **Option 2:** Es dürften sich keine bedeutenderen Auswirkungen als die der EGMR-Urteile und der CPT-Empfehlungen ergeben.
- **Option 3:** Diese Option würde gewährleisten, dass die nationalen Rechtsordnungen weitgehend in Einklang gebracht werden mit den Grundsätzen der EMRK, der Rechtsprechung des EGMR und den CPT-Empfehlungen, was gewisse legislative Änderungen erforderlich macht.
- **Option 4:** Es fallen erhebliche legislative Reformen an, damit die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden können. Einigen Mitgliedstaaten könnte es schwerfallen, bestimmte Anforderungen dieser Option zu akzeptieren.
- Vergleich der Optionen:

Option 3 weist das beste Kosten-Wirksamkeits-Verhältnis zum Erreichen der Ziele auf.
Daher stellt sie die bevorzugte Option dar.

Ziele/Kosten	Option 1	Option 2	Option 3	Option 4
Einsparungen infolge besserer justizieller Zusammenarbeit	0	√	√√	√√[√]
Auswirkungen auf die Grundrechte	Gering	Gering	Mittel bis groß	Groß
Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen (siehe Tabellen in den Anhängen V und VI zu den Details)	0 ¹	Unterschiedlich – je nachdem, in welchem Maße die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Empfehlung umsetzen	<p>Auf die Mitgliedstaaten: Die Kosten im Zusammenhang mit dem Recht auf Rechtsbeistand bei Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls werden mit etwa 300 000 EUR für einen großen Mitgliedstaat und zwischen 4 100 EUR und 70 950 EUR für einen kleinen Mitgliedstaat (jeweils Vollstreckungsmitgliedstaat) veranschlagt [vorbehaltlich der Einschränkungen in der Tabelle unter Ziffer 5.3.3].</p> <p><u>Anmerkung:</u> Alle sonstigen Zusatzanforderungen der Richtlinie, die über die Option 1 hinausgehen, wurden für kostenneutral befunden (zur eingehenderen Analyse dieser Daten siehe Tabelle in Anhang V).</p>	<p>Auf die Mitgliedstaaten: Die Kosten dieser Option würden sich <u>anfangs</u> auf etwa 179 Mio. EUR für einen großen Mitgliedstaat und etwa 110 Mio. EUR für einen Mitgliedstaat mittlerer Größe belaufen [vorbehaltlich der Einschränkungen in der Tabelle unter Ziffer 5.3.4].</p> <p>Die Kosten dieser Option würden <u>am Ende</u> zwischen 309 Mio. EUR für einen großen Mitgliedstaat mit einer großzügigen Rechtsbeistandsregelung und 137 046 EUR für einen Mitgliedstaat mittlerer Größe mit einer restriktiveren Rechtsbeistandsregelung betragen.</p> <p>Die Kosten im Zusammenhang mit dem Recht auf Rechtsbeistand bei Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls werden mit etwa 300 000 EUR für einen großen Mitgliedstaat und zwischen 4 100 EUR und 70 950 EUR für einen kleinen Mitgliedstaat (jeweils Vollstreckungsmitgliedstaat) veranschlagt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Alle sonstigen Zusatzanforderungen der Richtlinie, die über die Option 1 hinausgehen, wurden für kostenneutral</p>

¹ Wie unter Ziffer 5.3.1 erläutert wird diese Option jedoch mit erheblichen Kosten für Mitgliedstaaten verbunden sein, die nicht die Anforderungen der EMRK erfüllen.

				befunden (zur eingehenderen Analyse dieser Daten siehe Tabelle in Anhang VI).
	Auf einzelne Personen: keine	Auf einzelne Personen: keine	Auf einzelne Personen: etwa 1 500 EUR pro Person im Falle eines Europäischen Haftbefehls	Auf einzelne Personen: 1. Personen in einem Strafverfahren: zwischen 4 170 EUR und 5 200 EUR pro Verdächtigtem/Beschuldigtem pro Fall. 2. Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist: etwa 1 500 EUR pro Person.
Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	0	Gering bis mittel	Mittel bis groß	Groß

Zwar lassen sich die allgemeinen und besonderen Ziele offensichtlich durch Option 4 am wirksamsten erreichen, doch ist der Wirksamkeitsgrad von Option 3 nur unwesentlich geringer. Im Hinblick auf die Effizienz fallen jedoch die mit Option 4 verbundenen Kosten für die Mitgliedstaaten (mehrere hundert Millionen EUR) ungemein höher aus als die in Anwendung der Option 3 zu erwartenden Kosten (300 000 EUR pro Mitgliedstaat). Daher scheint die geringfügig höhere Wirksamkeit bei der Erreichung der Ziele die erheblichen Mehrkosten nicht aufzuwiegen. Ebenso besteht in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf einzelne Personen ein erheblicher Unterschied zwischen Option 3 und Option 4, da letztere Kosten in Höhe von bis zu mehreren Tausend EUR pro Person und Fall verursacht.

MEHRWERT AUF EU-EBENE UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT DER BEVORZUGTEN OPTION

Die bevorzugte Option garantiert, dass EU-weit alle Verdächtigten und Beschuldigten ein Recht auf angemessenen und wirksamen Rechtsbeistand haben werden. Zudem werden alle Verdächtigten und Beschuldigten, denen die Freiheit entzogen wurde, das Recht haben, einen Dritten über ihre Festnahme benachrichtigen zu lassen. Mit der Richtlinie werden den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt, die nach Umsetzung der Richtlinie vor den Gerichten der Mitgliedstaaten vollstreckbar sein werden. Der Europäische Gerichtshof wird einen Rechtsbehelf für Verstöße vorsehen; gemeinsam mit der Befugnis der Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Mitgliedstaaten wird dies einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten darstellen, ihren aus der Richtlinie resultierenden Verpflichtungen nachzukommen.

Das Recht auf Rechtsbeistand und das auf Benachrichtigung über die Festnahme sollten ausdrücklich in die Rechtsordnung der EU aufgenommen werden, da die Artikel 4, 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Verbot der Folter und

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte vorsehen. Artikel 82 Absatz 2 AEUV enthält eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Festlegung EU-weiter Mindestvorschriften in Bezug auf die Rechte Einzelner in Strafsachen.

Darüber hinaus dürfte die bevorzugte Option zu Einsparungen führen, die aus einem Rückgang der Einlegung von Rechtsmitteln und Verurteilungen durch den EGMR bzw. aus weniger Verzögerungen in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit resultieren. Diese Einsparungen lassen sich für alle Mitgliedstaaten für die nächsten zehn Jahre mit **3,73 Mio. EUR** bis **11,19 Mio. EUR** veranschlagen.

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Da sich in der Richtlinie – zumindest ansatzweise – bestehende EMRK-Verpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen widerspiegeln, die bereits in irgendeiner Form in einigen Mitgliedstaaten bestehen, ist davon auszugehen, dass eine Frist von zwei Jahren den Mitgliedstaaten hinreichend Zeit gewähren würde, um die erforderlichen Änderungen an ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorzunehmen. Die Bündelung des Rechts auf Rechtsbeistand und des Rechts auf Benachrichtigung über die Festnahme in einer Maßnahme mit derselben Umsetzungsfrist wird 21 Mitgliedstaaten entgegenkommen, deren gesetzlichen Vorschriften zum Rechtsbeistand und zur Benachrichtigung über die Festnahme derzeit ebenfalls in jeweils einem nationalem Rechtsakt zusammengefasst sind. Hinzu kommt, dass sich viele Mitgliedstaaten nicht das erste Mal mit diesem Thema befassen und sich auf ihre Reaktionen auf CPT-Empfehlungen zur Benachrichtigung über die Festnahme stützen können. Jüngste Justizreformen in einigen Mitgliedstaaten, die mit Blick auf eine Angleichung der nationalen Vorschriften an die EGMR-Rechtsprechung erfolgten, belegen, dass grundlegende Änderungen selbst binnen noch kürzerer Zeit durchgeführt werden können.

Ergänzend zu einem dem Vorschlag für die Richtlinie beiliegenden Durchführungsplan wird in der Richtlinie festgelegt, dass die Mitgliedstaaten über die wirksame Umsetzung der auf den vorgeschlagenen Änderungen beruhenden Rechtsvorschriften oder nichtlegislatischen Maßnahmen zu berichten haben. Die Kommission plant eine spezielle empirische Untersuchung, die sich schwerpunktmäßig auf eine drei- bis fünfjährige Datensammlung bezüglich der Umsetzung des Vorschlags stützen wird.